

---

# **RICHTLINIE**

## **der Stadtgemeinde Mariazell für die Förderung von modernen Holzheizungen (Biomasseförderung)**

**Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. September 2015 beschlossen:**

### **§ 1 Zielsetzung**

Ziel der Förderungsrichtlinie ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark geleistet wird. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in der Region erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadtgemeinde Mariazell gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mariazell gewährt werden.
- (3) Grundsätzlich gelten – sofern in dieser Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt wird – die Richtlinie des Landes Steiermark für die Förderung von modernen Holzheizungen in der jeweils geltenden Fassung auch für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadtgemeinde Mariazell.

### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) der Förderungswerber seinen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mariazell unterhält (bei Betrieben, Vereinen und sonstigen Organisationen diese ihren Sitz oder eine ständige Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Mariazell haben) und
- (2) auch das Land Steiermark die Anlage fördert.

### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Gefördert werden nur moderne Holzheizungen, die auch vom Land Steiermark gefördert werden.

---

(2) Die Förderungshöhe beträgt 25 % der vom Land Steiermark gewährten Förderung.

## **§ 5 Verfahrensbestimmungen**

(1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels des von der Stadtgemeinde Mariazell aufgelegten Antragsformulars schriftlich beim Stadtamt Mariazell einzubringen.

(2) Dem Antrag sind Nachweise über die Gewährung des Zuschusses des Landes Steiermark für diese Anlage und dessen Höhe anzuschließen.

(3) Der Gemeinderat ist in allen Angelegenheiten der Förderung von modernen Holzheizungen (Biomasseförderung) das beschließende Organ. Er ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen zu gewähren.

(4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Erfüllung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie die Förderung ohne gesonderten Gemeinderatsbeschluss zu gewähren. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat einmal im Jahr über die so gewährten Förderungsbeträge zu informieren.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **§ 6 Rückzahlung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber an die Stadtgemeinde Mariazell zurückgezahlt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Manfred Seebacher